

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für land- und/oder forstwirtschaftliche Betriebe (BBR 2 / Basis-Plus)

Fassung Oktober 2016

- **Deckungsumfang/Versicherungssummen**
- **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2 / Basis-Plus)**

Deckungsumfang/Versicherungssummen

Diese Übersicht dient nur zur ersten Orientierung. Maßgeblich für den Deckungsumfang und die Versicherungssummen sind allein die nachfolgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen mit den dort genannten Einschränkungen und Ausschlüssen.	
1.	Abbruch- und Einreißarbeiten (Ziffer 6 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
2.	Aberntung der im Betrieb erzeugten Produkte durch Endverbraucher (Ziffer 2 q) BBR 2 Basis-Plus
3.	Abgabe von Zimmern/Ferienwohnungen nur an Feriengäste (Ziffer 2 s) BBR 2 Basis-Plus – bei nicht mehr als 20 Betten – bis 2.500 € Höchstersatzleistung für eingebrachte Sachen je Zimmer/Ferienwohnung und Tag, 100-fache Jahresmaximierung
4.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (Ziffer 3.4 BBR 2 Basis-Plus) bis 10.000 € Höchstersatzleistung, 3-fache Jahresmaximierung
5.	Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten (Ziffer 3.5 BBR 2 Basis-Plus) – bis 30.000 € Höchstersatzleistung – Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
6.	Abwässerschäden a) durch häusliche Abwässer (Ziffer 2 a) 5 BBR 2 Basis-Plus b) durch gewerbliche Abwässer (Ziffer 3.12 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
7.	Ansprüche aus Benachteiligung (Ziffer 9 BBR 2 Basis-Plus) bis 250.000 €
8.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (Ziffer 3.2 BBR 2 Basis-Plus)
9.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Ziffer 3.3 BBR 2 Basis-Plus)
10.	Arbeits- und Liefergemeinschaften (Ziffer 5 BBR 2 Basis-Plus)
11.	Auslandsschäden (Ziffer 3.6 BBR 2 Basis-Plus)
12.	Bauherrenhaftpflicht (Ziffer 2 a) 1 BBR 2 Basis-Plus)
13.	Beauftragung von Subunternehmen (Ziffer 2 x) BBR 2 Basis-Plus) ohne die persönliche Haftung der Subunternehmer
14.	Besitz von Werbeeinrichtungen (Ziffer 2 y) BBR 2 Basis-Plus)
15.	Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft (Ziffer 2 r) BBR 2 Basis-Plus) ohne Beherbergung
16.	Be- und Entladeschäden (Ziffer 3.9 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
17.	Betriebsveranstaltungen aller Art (Ziffer 2 t) BBR 2 Basis-Plus
18.	Deckakt (Ziffer 2 g) BBR 2 Basis-Plus) gewollt und ungewollt
19.	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung (Ziffer 7 BBR 2 Basis-Plus)
20.	Erneuerbare Energien (Ziffer 3.20 BBR 2 Basis-Plus)
21.	Flurschäden (Ziffer 3.16 BBR 2 Basis-Plus)
22.	Gewahrsamschäden (Ziffer 3.17 BBR 2 Basis-Plus) – bis 20.000 € Höchstersatzleistung – bis 2.000 € Höchstersatzleistung für Abhandenkommen von Sachen – auch Tieren – Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
23.	Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (Ziffer 2 g) BBR 2 Basis-Plus) auch Zuchtieren
24.	Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren (Ziffer 2 h) BBR 2 Basis-Plus) bis insgesamt sechs Sitzplätzen pro Kutsche, Schliitten oder Planwagen
25.	Holzfallarbeiten (Ziffer 3.21 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €

26.	Hundehalterhaftpflicht (Ziffer 2 i) BBR 2 Basis-Plus) unabhängig von der Anzahl der Hunde, ausgenommen Jagdhunde
27.	Kfz, Arbeitsmaschinen (Ziffer 2 j) BBR 2 Basis-Plus) – nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig – Einsatz im eigenen Betrieb und zur gelegentlichen Nachbarschaftshilfe
28.	Leitungsschäden (Ziffer 3.10 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
29.	Mietsachschäden (Ziffer 3.11 BBR 2 Basis-Plus) a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen b) durch Brand, Explosion, Leitungswasser, Abwässer Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 € c) durch sonstige Ursachen Selbstbeteiligung: 1.000 € d) durch eigene Hunde/Pferde bei Dritten
30.	Nachhaftungsversicherung (Ziffer 8 BBR 2 Basis-Plus) 5 Jahre
31.	Nebenbetriebe (Ziffer 2 n) BBR 2 Basis-Plus) die dem versicherten Betrieb dienen, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist
32.	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel (Ziffer 2 m) BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
33.	PHV/Basis-Plus (Ziffer 2 u) BBR 2 Basis-Plus) einschließlich Ehegatte, unverheiratete Kinder, mit auf dem Versicherungsgrundstück lebende voll- oder minderjährige Angehörige, Altenteiler und Hoferben
34.	Regressansprüche der Berufsgenossenschaft (Ziffer 3.18 BBR 2 Basis-Plus)
35.	Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften (Ziffer 3.19 BBR 2 Basis-Plus)
36.	Tätigkeitsschäden (bei Arbeiten auf fremden Grundstücken) (Ziffer 3.8 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
37.	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung (Ziffer 3.22 BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, höchstens 1.000 € a) Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos, Gülle und Jauche bis 5.000.000 Liter auf dem Betriebsgrundstück b) Anlagen zur Lagerung von festem Stalldung auf dem Betriebsgrundstück c) Anlagen zur Lagerung von festen und flüssigen Düngemitteln d) Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester bis 20.000 Liter (einschließlich Wohnhaus) e) Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln f) Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe bis 5.000 Liter, Einzelgebinde nicht über 1.000 Liter g) Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen bis 3 Tonnen h) Benzin- und Ölabscheider i) Fettabscheider zur eigenen betrieblichen Nutzung j) Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer k) Tierhaltungsanlagen bis zu den Schwellenwerten gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz l) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls: Höchstersatzleistung bis 10 % der Versicherungssumme m) Nachhaftung bis 3 Jahre
38.	Verbrennen von Unkraut und Ernterückständen (Ziffer 2 l) BBR 2 Basis-Plus) Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €
39.	Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten (Ziffer 2 p) BBR 2 Basis-Plus) Marktstand und Hofladen
40.	Vermietung, Verpachtung der dem Betrieb dienenden Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 2 a) BBR 2 Basis-Plus) bis 50.000 € Bruttojahresmietwert
41.	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (Ziffer 3.14 BBR 2 Basis-Plus)
42.	Versehensklausel (Ziffer 4 BBR 2 Basis-Plus)
43.	Vertraglich übernommene Haftpflicht (Ziffer 3.15 BBR 2 Basis-Plus)
44.	Vorsorge im Rahmen der Versicherungssumme (Ziffer 3.1 BBR 2 Basis-Plus)
45.	Wildhaltung in eingefriedeten Gehegen einschließlich behördlich genehmigter Abschüsse (Ziffer 2 w) BBR 2 Basis-Plus)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR 2/Basis-Plus)

1. Versichert
2. Mitversichert
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Vorsorgeversicherung
 - 3.2 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 3.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - 3.4 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 - 3.5 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
 - 3.6 Auslandsschäden
 - 3.7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
 - 3.8 Tätigkeitsschäden
 - 3.9 Be- und Entladeschäden
 - 3.10 Leitungsschäden
 - 3.11 Mietsachschäden
 - 3.12 Abwässerschäden
 - 3.13 Strahlenschäden
 - 3.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
 - 3.15 Vertraglich übernommene Haftpflicht
 - 3.16 Flurschäden
 - 3.17 Gewahrsamschäden
 - 3.18 Regressansprüche der Berufsgenossenschaft
 - 3.19 Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften
 - 3.20 Erneuerbare Energien
 - 3.21 Holzfällarbeiten
 - 3.22 Umweltschäden
4. Versehensklausel
5. Arbeits- und Liefergemeinschaften
6. Abbruch- und Einreißarbeiten
7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
8. Nachhaftungsversicherung
9. Ansprüche aus Benachteiligung
10. Zusatzrisiko Stellplatzvermietung
11. Zusatzrisiko Fotovoltaikanlagen an/auf fremden Gebäuden
12. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge
13. Schiedsgerichtsvereinbarungen
14. Nicht versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

2. Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht

- a) als **Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken** – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, **Gebäuden oder Räumlichkeiten**, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Mitversichert ist auch die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung der dem versicherten Betrieb dienenden Grundstücke – nicht jedoch Luftlandeplätze –, Gebäude und Räumlichkeiten bis zu einem Bruttojahresmiet- bzw. -pachtwert von 50.000 € (bei Überschreitung dieses Betrags muss ein zusätzlicher Beitrag vereinbart werden).

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Inverwahrungnahme und aus Vermietung einzelner Stellplätze für fremde Wohnwagen/-mobile, Kraft- und/oder Wasserfahrzeuge. Die Mitversicherung der Stellplatzvermietung muss besonders vereinbart werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen und Fahrdamm).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten).
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.
Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

4. des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
5. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

- b) aus seinen **Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige**, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr.
Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt;
- c) der **gesetzlichen Vertreter** des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- d) **sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen** für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- e) aus Besitz und Gebrauch von **Kränen, Winden und sonstigen mechanischen Be- und Entladevorrichtungen**;
- f) aus Besitz und Verwendung von **Zapfstellen und Tankanlagen** einschließlich Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch an Betriebsfremde sowie aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflanzstation ausschließlich für eigene Zwecke.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt;

- g) aus Halten, Hüten und Verwenden von **Nutztieren (auch Zuchttieren)** im versicherten Betrieb (einschließlich von Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt).

Mitversichert sind Aufwendungen Dritter für das Einfangen/Töten ausgebrochener Nutz-/Zuchttiere.

Die Höchstersatzleistung beträgt

5.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
10.000 € je Versicherungsjahr.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Schafherden, soweit diese ausschließlich auf den versicherten (eigenen und gepachteten) Grundstücken geweidet werden;

- h) aus Halten, Hüten und Verwenden von **Zugtieren**, die nicht ausschließlich für eigene land- und forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahrten oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden. Mitversichert sind Kutsch-, Schlitten- und Planwagenfahrten mit bis zu insgesamt sechs Sitzplätzen je Kutsche, Schlitten oder Planwagen.

Für Ziffern g) und h) gilt:

- Für alle mitversicherten Reittiere/Pferde gilt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Fohlen des versicherten Muttertieres/der versicherten Muttertiere bis zu 3 Jahre nach der Geburt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge Teilnahme an Turnieren, Schauen, Rennen sowie dem Training dazu.

Bei Teilnahme am Pferderennen gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1. aus Personenschäden der teilnehmenden Reiter,
2. wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug).

Diese Ausschlüsse gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie den Vorbereitungen hierzu (z.B. Trainingsläufe).

- Die Mitversicherung von Reittieren, Pensionspferden sowie Kutsch-, Schlitten- und Planwagenfahrten mit mehr als insgesamt sechs Sitzplätzen je Fahrzeug muss besonders vereinbart werden.

- i) aus Halten, Hüten und Verwenden von **Hunden** (Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert).

Für das Halten, Hüten und Verwenden von Tieren gilt:

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters.
- Nicht mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden an in Weide genommenen oder sonst wie übernommenen Tieren, insbesondere für Verletzung, Erkrankung, Eingehen und Abhandenkommen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden sind bzw. erlassen werden. Als gefährliche Tiere sind insbesondere sogenannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

- j) aus Halten, Besitz und Gebrauch von
 - nur auf **nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit**.

Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch Stapler – mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen;

- **Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.**

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – auch Stapler – mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind.

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die genannten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen nur im eigenen versicherten Betrieb und zur gelegentlichen Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden.

Die Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb muss besonders vereinbart werden;

- **Kfz-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.**

Anhänger sind auch bei nur gelegentlicher Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb ausschließlich über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.

- k) aus Besitz und Verwendung von **nicht selbstfahrenden Geräten und Maschinen** im versicherten Betrieb, auch bei Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

Für Ziffern j) und k) gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1 (2) und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der

versicherten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge und Maschinen überlassen wurden;

- l) aus erlaubtem Verbrennen von **Unkraut und Ernterückständen**.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen;

- m) aus Verwendung von **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln** innerhalb des versicherten Betriebs.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften sowie Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, ferner Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft, sind nicht mitversichert.

Ziffern 7.10 (a) und (b) AHB bleiben unberührt;

- n) aus **Nebenbetrieben** (z. B. Landschaftspflege, Tannenbaumverkauf, Winterdienst), die dem versicherten Betrieb dienen und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;

- o) aus der **Futtermittelerzeugung**, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;

- p) aus Teilnahme an **Ausstellungen, Messen und aus Verkauf von selbst erzeugten und fremden Produkten** (Marktstand/Hofladen), auch auf Märkten (z. B. Wochenmarkthandel), sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;

- q) aus **Aberntung** der im Betrieb erzeugten Produkte durch **Endverbraucher**;

- r) aus Betrieb einer kleinen **ländlichen Schankwirtschaft ohne Beherbergung**, die als Nebenbetrieb der Land- und/oder Forstwirtschaft ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich versehen wird sowie Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- und dergleichen Wirtschaft (erlaubnisfreier Ausschank von Eigenbauweinen ausschließlich durch den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen);

- s) aus Abgabe von **Zimmern/Ferienwohnungen** nur an Feriengäste (sogenannte „Ferien auf dem Bauernhof“) als Nebenerwerb, wenn nicht mehr als 20 Betten für diesen Zweck vorhanden sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art sowie Wohnwagen und Wasserfahrzeuge mit Zubehör und Inhalt).

Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Die Höchstersatzleistung für alle Schäden, die den beherbergten Gästen eines Zimmers/einer Ferienwohnung an einem Tag zustoßen, beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

2.500 €, höchstens
250.000 € je Versicherungsjahr;

- t) aus **Betriebsveranstaltungen** aller Art sowie den Vorbereitungen hierzu. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen privater Natur handelt;

- u) **als Privatperson** im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBR 9) A Privathaftpflicht (Ziffer II / Basis-Plus); Ziffer A I 2 a) erhält folgende Fassung:

1. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des **Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners** des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften

gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;

- 1.2 des **Lebensgefährten** des Versicherungsnehmers, sofern

- diese Person in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt und
- diese Person bei ihm behördlich gemeldet ist und
- diese Person keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und
- beide Partner unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche ihrer Angehörigen, soweit diese mitversichert sind, gegen beide Partner und untereinander sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;

- 1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden **Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie

- sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar abgeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. dgl.) oder
- bis zu einem Jahr im Anschluss an die Schul- oder Ausbildung auf einen Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium warten bzw. als Au-pair oder durch Work & Travel Tätigkeiten ausüben oder
- sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) befinden, die unmittelbar an die Erstausbildung grenzt.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- 1.4 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden **Kinder** (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner angeordnet hat;

- 1.5 aller mit dem Versicherungsnehmer auf dem Versicherungsgrundstück lebenden voll- oder minderjährigen Angehörigen, Altenteiler und Hoferben, soweit nicht über eine anderweitig bestehende Privat-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

2. Sofern Ziffer A III (Sorglos) der BBR 9 vereinbart ist, gilt Ziffer A III 24 (Beitragsgarantie) der BBR 9 nicht;

- v) aus Vorhandensein von **Anschlussgleisen** (d. h. Privatgleise, die eine unmittelbare Wagenverschiebung von und zu einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn ermöglichen).

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (siehe jedoch Ziffer 3.9);

- w) aus **Halten, Hüten und Verwenden von Dam-, Rot- und Schwarzwild** (Wildhaltung in eingefriedeten Gehegen), soweit dies ausschließlich zur Fleischerzeugung dient. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten Abschuss von eigenen, sich im vor-schriftsmäßig angelegten Gehege befindlichen Wildtieren (Dam-, Rot- und Schwarzwild). Der Versicherungsschutz

erlischt automatisch bei Erlöschen, Widerruf oder Entzug der Abschussgenehmigung.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken und zu strafbaren Handlungen.

- x) **aus Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer)** im Rahmen der Betriebsbeschreibung;

Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehöriger.

- y) aus Besitz von **Werbeeinrichtungen** (z. B. Transparente, Leuchtreklamen, Ausstellungsvitrinen) auch auf fremden Grundstücken.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3.2 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

3.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt;
- Sachschäden.

3.4 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens

- a) von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

2. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung), gehen diese Versicherungen vor.

3. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapieren (einschließlich Spargbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

4. Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwerts der abhandengekommenen Sachen am Schadentag, im Höchstfall

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

30.000 € je Versicherungsjahr.

5. Die vereinbarte Versicherungssumme steht innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

3.5 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln/Codekarten (auch Schlüsseln/Codekarten von Schließanlagen).

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, ge-

rechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/Codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
- b) die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

30.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

60.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.6 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;
- e) aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren;
- f) durch Ausbrechen mitversicherter Tiere oder durch grenzüberschreitendes Ausreiten;
- g) durch grenzüberschreitendes Acker- und Weideland, wenn diese Flächen im Inland beginnen und nicht ausschließlich im anliegenden Ausland liegen sowie ausschließlich für den versicherten Betrieb benutzt werden.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos.)

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 2 c) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

3. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 20 %, höchstens 10.000 €, je Einzelanspruch. Kosten gemäß Ziffer 3.6.3 gelten als Schadenersatzleistungen.

5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.7 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 3.6.3 bis 3.6.5.

3.8 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

1. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind,
2. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
3. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- a) Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens (siehe jedoch Ziffer 3.9);
- b) Beschädigung von Erdleitungen sowie Frei- und Oberleitungen (siehe jedoch Ziffer 3.10);
- c) Sachschäden an den zu unterfahrenden und unterfangenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen;
- d) Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken auf seinem Betriebsgrundstück oder außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.
- e) Ausgeschlossen bleiben bei der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln Schäden am behandelten Gut.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.9 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.10 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.11 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen

1. Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
2. Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen;

3. Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst zu tragen;

4. der Beschädigung von gemieteten Räumen in Gebäuden (auch Stallungen und Boxen sowie dazugehörige Paddocks) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eigene Hunde und Pferde, sofern die Mitversicherung eigener Pferde vereinbart ist.

5. Schäden am Inventar der Reiseunterkunft durch eigene Hunde und Pferde, sofern die Mitversicherung eigener Pferde vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht hierbei – abweichend von Ziffer 3.11 Nr. 4 – für Beschädigungen an beweglichen Einrichtungsgegenständen vorübergehend gemieteter Hotel- und Pensionszimmer sowie Ferienwohnungen und -häuser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

10.000 € je Versicherungsfall,
höchstens

20.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten sowie Aufzügen;
- b) wegen Schäden an zur Energieerzeugung gemieteten Gebäuden und/oder Gebäudeteilen, sofern der Versicherungsschutz hierfür nicht besonders vereinbart wurde (siehe auch Ziffer 3.20);
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung;
- e) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- f) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- g) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- h) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

3.12 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – in Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Abwässer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.13 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.10 (b) und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

3.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

3.15 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

3.16 Flurschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden durch die versicherten Tiere, bei Schafen ausschließlich anlässlich des Ausbrechens aus dem Pferch oder eingefriedeten Weiden.

3.17 Gewahrsamschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art – die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, in folgendem Umfang:

- a) Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.
- b) Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen

land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.

- c) Während des Fahrbetriebs beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Anhängern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne von Ziffer 1 ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

2. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) am Inventar gepachteter Betriebe;
- b) an in Weide genommenen Tieren;
- c) an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

Für Ziffer 4 gilt:

Die in Ziffer 1 b) genannte Frist von einem Monat gilt gestrichen.

5. Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie für die Erfüllung von Verträgen.

6. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung

20.000 € je Versicherungsfall, höchstens

40.000 € je Versicherungsjahr, begrenzt auf

2.000 € je Versicherungsfall, höchstens

4.000 € je Versicherungsjahr,

bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren).

3.18 Regressansprüche der Berufsgenossenschaft

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen im versicherten Betrieb, für die der Versicherungsnehmer oder in seinem Betrieb tätige Personen nach § 110 Sozialgesetzbuch VII von Sozialversicherungsträgern haftbar gemacht werden.

3.19 Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

3.20 Erneuerbare Energien

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von

- a) Blockheizkraftwerken,
- b) Fotovoltaikanlagen,
- c) Solaranlagen,
- d) Wasserkraftanlagen,
- e) Wärmepumpen- oder Geothermieanlagen bis 100 m Bohrtiefe,
- f) Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m,
- g) Biogasanlagen, sofern in der Anlage zu mehr als 50 % Rohstoffe (z. B. Gülle, Mais) eingesetzt werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt wurden,

vorausgesetzt, die Anlagen befinden sich auf den durch diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversicherten Gebäuden oder Grundstücken im Inland. Für Anlagen an oder auf fremden Gebäuden muss Versicherungsschutz besonders vereinbart werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Abgabe der erzeugten Energie an Dritte. Ausgenommen hiervon ist die Stromeinspeisung in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

3.21 Holzfällarbeiten

Mitversichert sind beim Baumfällen Schäden an Bauwerken, Leitungen, Masten und dergleichen in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fallenden Baums entspricht.

Versicherungsschutz besteht auch beim Baumfällen außerhalb der eigenen Grundstücke/Wälder.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

3.22 Umweltschäden

1. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Schäden durch Umwelteinwirkung gelten im Rahmen der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Land- und Forstwirtschaft) mitversichert.

2. Umweltschadens-Basisversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Versicherungsschutz hierfür wird nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (USV-Basis/Land- und Forstwirtschaft) gewährt.

Für Ziffern 1 und 2 gilt:

Versicherte Anlagen sind:

- a) Anlagen zur Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.
- b) Anlagen zur Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist.
- c) Anlagen zur Lagerung von festen und flüssigen Düngemitteln, die im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

- d) Anlagen zur Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Fassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Wohnhäuser auf dem Betriebsgrundstück bestimmt sind.
- e) Anlagen zur Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb stehen und die Anlagen nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen.
- f) Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Fassungsvermögen des einzelnen Behälters nicht mehr als 1.000 Liter beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.
- g) Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 Tonnen.
- h) Benzin- und Ölabscheider, sofern diese für eigene betriebliche Zwecke eingesetzt werden und die Anlagen den behördlichen Vorschriften entsprechen.
- i) Fettabscheider zur eigenen betrieblichen Nutzung.
- j) Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer.
- k) Tierhaltungsanlagen, wenn die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen) nicht erreicht werden.

Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern a) bis k) überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

5. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels

Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

6. Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

7. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus der

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 1 a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beauf-

sichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

4. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, z. B. nach Signaturgesetz, Signaturverordnung, De-Mail-Gesetz, besteht.

6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche

- a) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

- e) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8. Nachhaftungsversicherung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrags eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche/berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden. Es gelten die zum Vertrag vereinbarten Bedingungen und Versicherungssummen.

9. Ansprüche aus Benachteiligung

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – der Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemäß Ziffer 2 c) und d) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz wegen Benachteiligungen in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
2. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
3. Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
4. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person – wenn auch nur möglicherweise – als objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt,

als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

6. Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrags anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

7. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

8. Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
9. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung
250.000 € je Versicherungsfall,
höchstens
500.000 € je Versicherungsjahr.
10. Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – auf die Versicherungssumme angerechnet.

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

11. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung

herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 2 c) und d) geltend gemacht werden.

Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder, Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;

- c) teilweise abweichend von Ziffer 3.6
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt werden –;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- d) jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- e) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht, ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- f) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- g) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- h) wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer begangen worden sind;
- i) wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrags des Versicherungsnehmers durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- j) wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

10. Zusatzrisiko Stellplatzvermietung

Falls besonders vereinbart, gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 2.2, 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der eingestellten fremden Wohnwagen/-mobile, Kraft- und/oder Wasserfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.
2. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung) gehen diese Versicherungen vor.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

4. Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwerts des Wohnwagens/-mobiles, Kraft- und/oder Wasserfahrzeugs am Schadentag, im Höchstfall

50.000 € je Versicherungsfall und Fahrzeug,
höchstens
100.000 € je Versicherungsjahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 €, höchstens 1.000 €, selbst zu tragen.

5. Die vereinbarte Versicherungssumme steht innerhalb der Versicherungssumme der Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

11. Zusatzrisiko Fotovoltaikanlagen an/auf fremden Gebäuden

Falls besonders vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Fotovoltaikanlagen bis 200 kWp an/auf fremden Gebäuden einschließlich der Stromeinspeisung in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Mitversichert sind Mietsachschäden gemäß Ziffer 3.11.

12. Klauseln für Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (siehe jedoch Ziffer 2 j))

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- b) Luft-/Raumfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

13. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

14. Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- d) da) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- db) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- f) wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder sonstige Stoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers einer Deponie;
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen und Verfügungen;
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers einer Deponie oder seines Personals;
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht für Schäden durch Stoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden;

- g) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- h) aus Anlass von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall Sachschäden ausgeschlossen, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 250 €, selbst zu tragen.